

TE Vwgh Erkenntnis 2009/2/20 2008/19/1198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2009

Index

E3R E19103000;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

32003R0343 Dublin-II Art13;
32003R0343 Dublin-II Art16 Abs1 litc;
AsylG 2005 §10 Abs1 Z1;
AsylG 2005 §10 Abs4;
AsylG 2005 §5 Abs1;
MRK Art8;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit a;

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/19/1200 2008/19/1199

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Mag. Nedwed und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. S. Giendl, über die Beschwerde der 1. R, 2. T, 3. H, alle vertreten durch Kueß & Beetz Rechtsanwälte Partnerschaft in 1010 Wien, Riemergasse 14, gegen die Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates vom 1.) 27. Juni 2008, Zl. 318.861-1/2E-XII/37/2008, 2.) 27. Juni 2008, Zl. 318.860-1/2E-XII/37/2008,

3.) 27. Juni 2008, Zl. 318.862-1/2E-XII/37/2008, betreffend §§ 5, 10 Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesminister für Inneres), zu Recht erkannt: 3.) 27. Juni 2008, Zl. 318.862-1/2E-XII/37/2008, betreffend Paragraphen 5, 10, Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesminister für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat den beschwerdeführenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von jeweils EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen zu ersetzen.

Begründung

Die beschwerdeführenden Parteien sind Mitglieder einer Familie (die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter der minderjährigen Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen) und russische Staatsangehörige tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit.

Nach den unbekämpften Feststellungen in den angefochtenen Bescheiden reisten die beschwerdeführenden Parteien gemeinsam im Jänner 2008 über Polen in das Gebiet der europäischen Union ein und beantragten dort am 11. Jänner 2008 Asyl. Ohne die Entscheidung über diese Anträge abzuwarten gelangten sie in der Folge in das Bundesgebiet, wo sich bereits der Ehemann der Erstbeschwerdeführerin bzw. der Vater der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen als Asylwerber aufhielt. Am 16. Jänner 2008 stellten die Beschwerdeführerinnen Anträge auf internationalen Schutz.

Mit Bescheiden vom 27. März 2008 wies das Bundesasylamt diese Anträge gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück und sprach aus, dass gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin-Verordnung Polen für die Prüfung der Anträge zuständig sei. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wurden die Beschwerdeführerinnen aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Polen gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 für zulässig erklärt. Mit Bescheiden vom 27. März 2008 wies das Bundesasylamt diese Anträge gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück und sprach aus, dass gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Dublin-Verordnung Polen für die Prüfung der Anträge

zuständig sei. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 wurden die Beschwerdeführerinnen aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Polen gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 für zulässig erklärt.

Die dagegen erhobenen Berufungen wies die belangte Behörde mit den angefochtenen Bescheiden "gemäß § 5 iVm § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005" ab. Die dagegen erhobenen Berufungen wies die belangte Behörde mit den angefochtenen Bescheiden "gemäß Paragraph 5, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005" ab.

In den (im Wesentlichen gleich lautenden) Begründungen dieser Entscheidungen führte die belangte Behörde zunächst aus, die Zuständigkeit der polnischen Behörden für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sei gemäß Art. 13 iVm Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin-Verordnung gegeben. Die Voraussetzungen zur Ausübung des Selbsteintrittsrechtes der österreichischen Behörden gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung lägen - aus näher dargestellten Gründen - nicht vor. In den (im Wesentlichen gleich lautenden) Begründungen dieser Entscheidungen führte die belangte Behörde zunächst aus, die Zuständigkeit der polnischen Behörden für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sei gemäß Artikel 13, in Verbindung mit Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Dublin-Verordnung gegeben. Die Voraussetzungen zur Ausübung des Selbsteintrittsrechtes der österreichischen Behörden gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung lägen - aus näher dargestellten Gründen - nicht vor.

Abschließend hielt die belangte Behörde zur Frage des Familienlebens mit dem in Österreich aufhältigen Ehemann bzw. Vater der Beschwerdeführerinnen wörtlich Folgendes fest:

"Hinsichtlich des in Österreich aufhältigen Ehemanns der (Erstbeschwerdeführerin), dem Vater (der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen), ist auszuführen, dass auch sein Antrag auf internationalem Schutz rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesen wurde und er rechtskräftig aus dem österreichischen Bundesgebiet mit Bescheid vom 05.01.2007, Zl. 308.449-C1/Z1- XII/37/06 nach Polen ausgewiesen wurde. Es besteht somit durch die Ausweisung kein Eingriff auf Achtung des Privat- und Familienlebens (der Beschwerdeführerinnen) gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK. Da die (Beschwerdeführerinnen) und der Ehegatte bzw. Vater gemeinsam nach Polen ausgewiesen wurden, kann das Familienleben in Polen fortgeführt werden. Hinsichtlich des in Österreich aufhältigen Ehemanns der (Erstbeschwerdeführerin), dem Vater (der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen), ist auszuführen, dass auch sein Antrag auf internationalem Schutz rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesen wurde und er rechtskräftig aus dem österreichischen Bundesgebiet mit Bescheid vom 05.01.2007, Zl. 308.449-C1/Z1- XII/37/06 nach Polen ausgewiesen wurde. Es besteht somit durch die Ausweisung kein Eingriff auf Achtung des Privat- und Familienlebens (der Beschwerdeführerinnen) gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK. Da die (Beschwerdeführerinnen) und der Ehegatte bzw. Vater gemeinsam nach Polen ausgewiesen wurden, kann das Familienleben in Polen fortgeführt werden.

Demnach erweist sich auch die auf § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 gestützte Ausweisung als rechtmäßig." Demnach erweist sich auch die auf Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 gestützte Ausweisung als rechtmäßig."

Dagegen wenden sich die vorliegenden - auf Grund ihres sachlichen und persönlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Beschwerden - über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Dagegen wenden sich die vorliegenden - auf Grund ihres sachlichen und persönlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Beschwerden - über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Die Beschwerden machen unter anderem geltend, die belangte Behörde habe die entscheidungswesentlichen Tatsachen nicht vollständig erhoben und dadurch die Beschwerdeführerinnen in ihren Rechten gemäß Art. 8 EMRK im Verhältnis zu ihrem Ehemann/Vater gravierend beeinträchtigt. Zumindest im Ergebnis sprechen die Beschwerden damit einen relevanten Verfahrensmangel an. Die Beschwerden machen unter anderem geltend, die belangte Behörde habe die entscheidungswesentlichen Tatsachen nicht vollständig erhoben und dadurch die Beschwerdeführerinnen in ihren Rechten gemäß Artikel 8, EMRK im Verhältnis zu ihrem Ehemann/Vater gravierend beeinträchtigt. Zumindest im Ergebnis sprechen die Beschwerden damit einen relevanten Verfahrensmangel an.

Die belangte Behörde verneinte einen Eingriff in die durch Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich geschützten Rechte der Beschwerdeführerinnen auf Achtung ihres Familienlebens (zum Ehemann bzw. Vater) unter Hinweis darauf, dass auch dieser nach Polen ausgewiesen worden sei und das Familienleben somit in Polen fortgeführt werden könne. Diese Begründung ist aktenwidrig. Wie sich aus dem beim Verwaltungsgerichtshof zu 2007/20/0774 protokollierten Beschwerdeakt des Ehemannes bzw. Vater der Beschwerdeführerinnen entnehmen lässt, wurde dieser (im

Instanzenzug) mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. März 2007 nicht nach Polen, sondern in die Slowakei ausgewiesen, nachdem die Asylbehörden die Zuständigkeit dieses Staates für die Prüfung seines Antrages auf internationalem Schutz festgestellt hatten. Die belangte Behörde verneinte einen Eingriff in die durch Artikel 8, EMRK verfassungsgesetzlich geschützten Rechte der Beschwerdeführerinnen auf Achtung ihres Familienlebens (zum Ehemann bzw. Vater) unter Hinweis darauf, dass auch dieser nach Polen ausgewiesen worden sei und das Familienleben somit in Polen fortgeführt werden könne. Diese Begründung ist aktenwidrig. Wie sich aus dem beim Verwaltungsgerichtshof zu 2007/20/0774 protokollierten Beschwerdeakt des Ehemannes bzw. Vater der Beschwerdeführerinnen entnehmen lässt, wurde dieser (im Instanzenzug) mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. März 2007 nicht nach Polen, sondern in die Slowakei ausgewiesen, nachdem die Asylbehörden die Zuständigkeit dieses Staates für die Prüfung seines Antrages auf internationalem Schutz festgestellt hatten.

Damit erweist sich ein tragendes Begründungselement der angefochtenen Bescheide als unrichtig. Dieser Verfahrensmangel ist wesentlich, weil die belangte Behörde den Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens nur unter Berufung auf ihre aktenwidrige Annahme, alle Familienmitglieder würden nach Polen überstellt, verneint und damit die erforderliche Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK unterlassen hat. Damit erweist sich ein tragendes Begründungselement der angefochtenen Bescheide als unrichtig. Dieser Verfahrensmangel ist wesentlich, weil die belangte Behörde den Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens nur unter Berufung auf ihre aktenwidrige Annahme, alle Familienmitglieder würden nach Polen überstellt, verneint und damit die erforderliche Interessenabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK unterlassen hat.

Da schon die Möglichkeit eines anderen Bescheidinhalts zur Aufhebung führen muss, waren die angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. a VwGG aufzuheben. Da schon die Möglichkeit eines anderen Bescheidinhalts zur Aufhebung führen muss, waren die angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 20. Februar 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008191198.X00

Im RIS seit

12.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at